

## **Dienstvereinbarung Betriebliche Gesundheitsförderung (Betriebssport)**

Zwischen dem Rektorat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe und dem Personalrat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wird folgende Dienstvereinbarung zur Erreichung, Erhaltung und Steigerung eines möglichst guten Gesundheitszustands aller Beschäftigten geschlossen:

### **Präambel**

Dienststellenleitung und Personalrat sind sich über Folgendes einig: Die Arbeit in den einzelnen Abteilungen und Bereichen der Hochschule wird so gestaltet, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit vermieden und eine verbleibende Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll den Ursachen von betrieblichen Gesundheitsgefährdungen jetzt nachgegangen werden. Dafür werden die Dienststellenleitung, der Personalrat, die Sicherheitsfachkraft und die Arbeitsmedizinerin in enger Zusammenarbeit mit externen Fachkräften (z.B. BAD) Maßnahmen erarbeiten und diese den Beschäftigten der Hochschule anbieten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule. Sie gilt für die Planung, Durchführung und Evaluierung aller Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Dienststellenleitung und Personalrat verpflichten sich, ein Höchstmaß an vorbeugendem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erreichen und zu erhalten. Für den betrieblichen Arbeitsschutz ist grundsätzlich der Arbeitgeber verantwortlich. Er muss für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation im Betrieb sorgen und die erforderlichen Mittel bereitstellen.

Der Arbeitgeber wird deshalb zusammen mit dem Personalrat bei der Gestaltung der Arbeitsstätten besondere Sorgfalt walten lassen. Das gilt vor allem beim Einsatz von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und sonstigen technischen Einrichtungen.

Dienststellenleitung und Personalrat überprüfen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig auf deren Wirksamkeit und passen sie an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse an.

### **§ 3 Mitwirkung des Personalrates**

Der Personalrat ist in die betriebliche Gesundheitsförderung aktiv eingebunden. Er unterstützt den Arbeitgeber bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Er kümmert sich aktiv um die ständige Verbesserung der bisherigen Maßnahmen. Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Einbindung der Beschäftigten**

Die Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung, Personalrat und den Beschäftigten ist für die Verwirklichung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb unabdingbar. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass effektive Schutzmaßnahmen und Gesundheitsförderungsprogramme festgelegt werden können, getroffene Maßnahmen von den Beschäftigten akzeptiert und unterstützt werden, die Wirksamkeit der Maßnahmen ermittelt und bewertet werden kann.

Alle Beschäftigten sind deshalb aufgefordert, sich aktiv an den gesundheitsfördernden Maßnahmen zu beteiligen. Zudem trifft sie die Pflicht, etwaige von ihnen festgestellte Gefahren umgehend zu melden (§ 16 Arbeitsschutzgesetz).

## § 5 Organisation des Arbeitsschutzes

Über etwaige Arbeitsschutzmaßnahmen entscheiden Dienststellenleitung und Personalrat gemeinsam. Sie gründen dazu einen Arbeitsschutzausschuss. Dieser ist paritätisch besetzt mit je 2 Personen von Arbeitgeber- sowie Personalratsseite und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Alles Nähere dazu wird in der gesonderten Betriebsvereinbarung zum Arbeitsschutz geregelt.

## § 6 Arbeitskreis Gesundheit

Zur Unterstützung des Arbeitgebers und des Personalrats wird ein Arbeitskreis Gesundheit gegründet. Dieser erarbeitet Vorschläge für Programme zur betrieblichen Gesundheitsförderung, entwickelt Maßnahmen und setzt diese um. Zudem unterstützt er den Arbeitgeber und Personalrat bei der Umsetzung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

## § 7 Gesundheitsförderprogramme

In enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizinerin werden zur Aufrechterhaltung der Gesundheit gezielte Gesundheitsförderprogramme angeboten, beispielsweise Sportangebote (Rückenschule, Fitnesstraining), Stressbewältigungskurse, Raucherentwöhnungskurse. Die Teilnahme an diesen Kursen ist freiwillig. Durch die Nichtteilnahme dürfen einem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Die Veranstaltungen werden innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit angeboten, sodass es grundsätzlich allen Beschäftigten möglich ist, daran teilzunehmen.

Die im Rahmen dieser Dienstvereinbarung angebotenen Gesundheitsförderprogramme (z.B. Yogakurs) zählen als von der Dienststellenleitung genehmigte betriebliche Maßnahmen und sind somit über die UKBW unfallversichert.

## § 8 Anerkennung als Arbeitszeit

Die Teilnahme an Gesundheitsförderprogrammen im Sinne des § 7 kann bei Vollzeitbeschäftigung mit bis zu 60 Minuten je Woche als Arbeitszeit angerechnet werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Höhe der Anrechnung anteilig der Teilzeitquote zu bemessen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterschrift in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung wirken die Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung nach.

Karlsruhe, 24. 1. 24

Dienststellenleitung

Karlsruhe, 24. 01. 24

Personalratsvorsitzende